

**RICHTLINIEN IN UMSETZUNG DES LANDESGESETZES 4/2020 für den Notdienst an  
Kindergärten und Schulen  
(Art. 1 Abs. 24 bis 28 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4**

**Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4**

Der Notdienst in Kindergarten und Schule wird unter Einhaltung folgender Auflagen angeboten:

- a) Im Kindergarten finden die Tätigkeiten in Gruppen mit bis zu vier Teilnehmenden statt, wobei das pädagogische Personal ausgenommen ist. Im Falle von Kindern im Alter ab sechs Jahren finden die Tätigkeiten in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmenden statt, wobei das Lehrpersonal ausgenommen ist,
- b) die Gruppen müssen für die gesamte Dauer der Initiativen beziehungsweise für die Dauer der aufgrund der SARS-COV-2 Notstand vorgesehenen Einschränkungen möglichst unverändert bleiben,
- c) bei der Durchführung der Tätigkeiten können keine Kontakte zu anderen Gruppen oder Personen vorgesehen werden,
- d) die Tätigkeiten finden nach Möglichkeit im Freien und immer am selben Ort, im selben Raum, statt. Ausflüge finden nur in der unmittelbaren Umgebung statt,
- e) der Gesundheitszustand der teilnehmenden Kinder ist in Zusammenarbeit mit den Kinderärzten freier Wahl, auch in Hinblick auf die eventuelle Notwendigkeit zusätzlicher individueller Schutzmaßnahmen, zu bewerten.
- f) der Gesundheitszustand des Personals und der Teilnehmenden wird gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden täglich überprüft,
- g) das Personal und die Teilnehmenden ab sechs Jahren verwenden eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden
- h) allfällige Verdachtssituationen werden gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden gehandhabt,
- i) bei der Abwicklung der Tätigkeiten hält der Betreiber rigoros die allgemein geltenden sowie die in Bezug auf den SARS-COV-2 Notstand vorgesehenen Hygienebestimmungen gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ein,

**Operative Anweisungen aufgrund der vom Landesgesetz 4/2020 vorgesehenen Auflagen und der Anweisungen der Gesundheitsbehörden (SABES - Department für Gesundheitsvorsorge)**

- a) im Kindergarten finden die Tätigkeiten in Gruppen mit bis zu vier Teilnehmenden statt, wobei das pädagogische Personal ausgenommen ist. In der Grundschule finden die Tätigkeiten in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmenden statt, wobei das pädagogische Personal bzw. das Lehrpersonal ausgenommen ist,**
- b) die Gruppen müssen für die gesamte Dauer der Initiativen beziehungsweise für die Dauer der aufgrund der SARS-COV-2 Notstand vorgesehenen Einschränkungen möglichst unverändert bleiben,**
- c) bei der Durchführung der Tätigkeiten können keine Kontakte zu anderen Gruppen oder Personen vorgesehen werden,**
- d) die Tätigkeiten finden nach Möglichkeit im Freien und immer am selben Ort, im selben Raum, statt. Ausflüge finden nur in der unmittelbaren Umgebung**

**Gruppen und Tätigkeiten**

Die Begleitung erfolgt in immer gleich zusammengesetzten Gruppen der vorgesehenen Maximalgröße, welche grundsätzlich für die gesamte Dauer des Angebotes bzw. bis zur eventuellen Aufhebung der Einschränkungen durch die gleichen Personen begleitet werden.

Sollte die Kontinuität in der Begleitung aus objektiven Gründen in keiner Weise gewährleistet werden können, ist der Wechsel jedenfalls auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Der Kindergarten bzw. die Schule dokumentiert die tägliche Zusammensetzung der Gruppen. Auch werden die durchgeführten Tätigkeiten und allfällige Auffälligkeiten dokumentiert.

Die Eltern werden über die Zusammensetzung der Gruppen und über die der jeweiligen Gruppe zugeteilten pädagogischen Fachkräfte bzw. Lehrpersonen informiert.

Sollten in einem Gebäude mehrere Gruppen anwesend sein, erfolgt eine strikte Trennung der Gruppen während des gesamten Notdienstes. Auch die eventuelle Ruhe- und Schlafzeit wird im jeweiligen Raum/Bereich organisiert.

Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich immer von der gleichen Gruppe verwendet. Sollten diese von einer anderen Gruppe verwendet werden, ist eine entsprechende Desinfizierung vorzusehen.

Die Durchführung der Tätigkeiten erfolgt wann immer möglich im Freien. Falls eine Freifläche von mehreren Gruppen – nie gleichzeitig – verwendet wird, müssen vorab die verwendeten Geräte und andere anwesende Gegenstände desinfiziert werden.

Der Aufenthalt in den verwendeten Räumlichkeiten und im Freien muss so organisiert werden, dass keine direkten Kontakte zu Personen/Gruppen erfolgen, die nicht Teil der Kindergruppe sind.

Bei allfälligen Bewegungen außerhalb der normalerweise verwendeten Räumlichkeiten/Bereiche sind die vorgesehenen Verhaltensregeln und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

#### **Elternarbeit/Ankunft und Abholen der Kinder**

Die Eltern/Erziehungsverantwortlichen werden schriftlich über die vorgesehenen Verhaltensregeln informiert

Auf dem Weg zum Notdienst gelten die durch die geltenden Bestimmungen vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen Bereich.

Die Eltern dürfen ihre Kinder nur unter Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Kindergarten bzw. zur Grundschule

Sofern Eltern/Erziehungsverantwortliche gemeinsam mit ihren Kindern den Kindergarten bzw. Die Schule betreten müssen, erfolgt der Zutritt kontrolliert.

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist eine Ansammlung von Menschen auf jeden Fall zu vermeiden, auch durch Staffelung der Zeiten oder durch andere geeignete Maßnahmen.

#### **e) der Gesundheitszustand der teilnehmenden Kinder ist zu bewerten.**

Die Eltern übernehmen die Verantwortung für den unbedenklichen Gesundheitszustand ihrer Kinder und klären diesen gegebenenfalls im Vorfeld mit einem Arzt /einer Ärztin ab.

Falls eine Situation zusätzliche Schutzmaßnahmen oder eine spezielle Schutzausrüstung erforderlich macht, wird der Notdienst erst dann aufgenommen, wenn die Schutzausrüstung vorhanden ist und die Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Die Eltern informieren den Kindergarten bzw. die Schule umgehend, wenn das Kind eine Körpertemperatur von 37,5 Grad und mehr aufweist und wenn grippeähnliche Symptome wie

- Asthenie
- Muskelschmerzen
- Husten
- Bindehautentzündung auftreten.

Das Kind darf in diesem Fall nicht an den Tätigkeiten teilnehmen und nicht zum Dienst hingbracht werden.

Kinder, welche wegen Krankheit abwesend sind oder jedenfalls für mehr als 5 Tage abwesend sind, müssen bei Rückkehr ein ärztliches Zeugnis vorlegen welches den guten Gesundheitszustand bestätigt.

**f) der Gesundheitszustand des Personals und der Teilnehmenden wird gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden täglich überprüft,**

Beim Personal und bei den Kindern muss täglich beim Eintritt in den Kindergarten/Schule die Körpertemperatur mit Frontalthermometer abgenommen werden.

Kinder und Erwachsene mit Fieber von oder über 37,5° müssen nach Hause zurückkehren, so wie auch Kinder oder Erwachsene, welche erkältet sind oder husten.

Im Kindergarten gibt es keine Maskenpflicht für Kinder. In der Grundschule bringen die Kinder selbst eine Maske mit, ansonsten wird ihnen eine in der Schule zur Verfügung gestellt.

Dem Personal der Kindergärten und Schulen wird die vorgesehene Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

Alle am Notdienst Beteiligten müssen vor Beginn der Tätigkeit die Hände waschen und desinfizieren, sowie mindestens vor und nach dem Verzehr der Jause sowie nach der Verwendung der Bäder und vor Verlassen des Dienstes.

Falls während des Tages ein Kind Fieber oder Erkältungssymptome aufweist oder sich nicht wohl fühlt, ist es von der Gruppe zu trennen und zu beaufsichtigen sowie die Eltern zu benachrichtigen, damit es so bald wie möglich abgeholt wird. Personal, welches die gleichen Symptome haben sollte, muss sich ebenfalls von der Gruppe entfernen und umgehend von einem Ersatz abgelöst werden.

Das Department für Prävention des SABES, Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit (coronavirus@sabes.it) ist zu informieren.

Kinder, welche wegen Krankheit abwesend sind oder jedenfalls für mehr als 5 Tage abwesend sind, müssen bei Rückkehr ein ärztliches Zeugnis vorlegen, welches den guten/unbedenklichen Gesundheitszustand bestätigt.

**g) das Personal und die Kinder der Grundschule verwenden eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden**

Das Personal verwendet chirurgische Masken. Die Kinder, welche der Maskenpflicht unterliegen, verwenden ebenfalls vorzugsweise chirurgische Masken, als Alternative eine mehrschichtige Stoffmaske.

**h) allfällige Verdachtssituationen werden gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden gehandhabt,**

Verdachtssituationen werden nach den Notfallprotokollen gehandhabt, über die jeder Träger aufgrund der gegenständlichen Richtlinien der Gesundheitsbehörden verfügen muss. Die Mitarbeiter\*innen werden in angemessener Weise über die verfügen muss. Die Mitarbeiter werden in angemessener Weise über die Prozeduren informiert.

**1. Ein Kind zeigt Symptome**

Bei grippeähnlichen Symptomen wie

- Fieber
- Asthenie
- Muskelschmerzen
- Husten
- Bindehautentzündung

wird das Kind sofort isoliert und unter Beobachtung gehalten.

Das Personal informiert die Eltern /Erziehungsverantwortlichen und die zuständige Führungskraft. Das Kind wird nach Möglichkeit in einem separatem Raum oder Bereich bis zur Ankunft der Eltern unter Beobachtung gehalten.

Die Eltern werden in Kenntnis gesetzt, dass bei Anwesenheit dieser Symptome das Kind nicht zum Dienst gebracht werden darf und nicht an den Tätigkeiten teilnehmen darf.

Das Personal erhöht nochmals die Hygienemaßnahmen und achtet auf den eigenen Schutz. Der/die Mitarbeiter\*in verwendet Einweghandschuhe, Einmalschürze und FFP2 Maske, während das Kind möglichst eine chirurgische Maske tragen soll, falls es nicht bereits der Pflicht unterliegt.  
Die Eltern holen das Kind ab und wenden sich an den Kinderarzt bzw. Arzt.

Tritt schwere Atemnot auf/Husten/Fieber, muss der Notruf 112 aktiviert werden, wobei die Symptome genau zu beschreiben sind.

Es wird das Department für Gesundheitsvorsorge - Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit (coronavirus@sabes.it) unmittelbar informiert.

Die anderen Kinder, die mit diesem Kind in engen Kontakt waren, sollen den Kontakt mit anderen Menschen vermeiden. Die Mitarbeiter des Dienstes für Hygiene werden falls notwendig eine Quarantänemaßnahme oder andere Maßnahmen vorsehen.

## **2. Personal zeigt Symptome**

Weist das Personal Erkältungssymptome und Fieber oder nur Fieber auf, so muss es sich von der Arbeit fernhalten, geht nicht in die Notaufnahme und setzt sich mit dem Hausarzt telefonisch in Verbindung, welcher die weiteren Weisungen erteilen wird.  
Das Personal informiert die Führungskraft.

Falls die Symptome während der Tätigkeit auftreten vermeidet das Personal möglichst weitere Kontakte mit der Gruppe und informiert die Führungskraft.

Es wird das Department für Prävention - Amt für Hygiene und öffentliche Gesundheit (coronavirus@sabes.it) unmittelbar informiert.

Andere Personen, die mit dieser Person in engem Kontakt waren, sollen den Kontakt mit anderen Menschen vermeiden. Die Mitarbeiter des Dienstes für Hygiene werden falls notwendig eine Quarantänemaßnahme oder andere Maßnahmen vorsehen.

## **3. Kinder oder Mitarbeiter\*innen mit einem positiven Test – COVID-19**

Falls ein/e Mitarbeiter\*in oder ein Kind positiv auf COVID-19 getestet wird oder einen „engen Kontakt“ mit einer positiv getesteten Person hatte, darf er/sie/es nicht den Kindergarten oder die Schule erreichen.  
Diese Personen bzw. deren Eltern /Erziehungsverantwortliche informieren unmittelbar die zuständige Leiterin bzw. Führungskraft des Kindergartens oder der Grundschule, welche die Desinfizierung der verwendeten Lokale inklusive Bäder und verwendete Gegenstände einleiten wird.

Es wird der Dienst für Hygiene informiert, der eine Überprüfung der Kontakte einleiten wird und bei Bedarf die Quarantänemaßnahmen verfügen wird. Bis auf anders lautende Anweisungen des Dienstes für Hygiene wird die Gruppe aufgelöst und die Beteiligten dürfen in der Zwischenzeit an keiner anderen Tätigkeit teilnehmen.

Falls ein/e Mitarbeiter\*in oder ein Kind aus irgendeinem Grund einer Kontrolle unterzogen wird, bleibt er/sie/es bis zum Ergebnis derselben zu Hause.  
Nach Abschluss der Überprüfungen, sollte das Ergebnis negativ sein, kann er/sie/es wieder am Dienst teilnehmen.

## **4. Zusammenlebende Person oder enger Kontakt eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin oder eines Kindes positiv getestet**

Im Falle eines positiven Tests bei einer zusammenlebenden Person oder einem engen Kontakt eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin oder eines Kindes entscheidet der Arzt des Dienstes für Hygiene die notwendigen Maßnahmen.

Als Vorsichtsmaßnahme, falls er/sie/es im Dienst anwesend ist, wird der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin oder das Kind isoliert und kehrt nach Hause zurück.

Diese Informationen werden den oben angeführten Personen auch dann mitgeteilt, falls die Situationen innerhalb eines Monats ab Ende der Teilnahme am Dienst/an der Initiative auftreten sollten.

Wichtige Kontakte:

Department für Gesundheitsvorsorge n des SABES, Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit - [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it)

**i) bei der Abwicklung der Tätigkeiten und der Benutzung von Räumen hält der Betreiber rigoros die allgemein geltenden sowie die in Bezug auf den SARS-COV-2 Notstand vorgesehenen Hygienebestimmungen gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ein,**

Der Kindergarten bzw. die Schule gewährleistet die Einhaltung sämtlicher im Bereich der Hygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden Bestimmungen und Anweisungen.

Bei der Durchführung der Tätigkeiten und der Nutzung von Lokalen und Gegenständen befolgt das Personal der Kindergärten und Schulen in rigoroser Weise alle allgemein geltenden Hygienebestimmungen sowie jene in Hinblick auf den SARS-COV-2 Notstand, auch auf der Grundlage des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22.2.2020 für nicht-sanitäre Dienste.

Bei den Mahlzeiten (sofern vorgesehen) werden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, mit ausreichendem Abstand zwischen den Personen und durch Ausstattung der Tische mit Plexiglas, sollten welche verwendet werden und sollte ein Abstand von zwei Metern nicht möglich sein, da die Kinder/Jugendliche in dieser Situation keine Schutzmaske tragen. Es sind jedenfalls Modalitäten der Essensversorgung zu bevorzugen, welche in dieser Phase die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen und den notwendigen Abstand zwischen der Teilnehmenden erleichtern, somit auch abweichend von den normalerweise vom Dienst verwendeten Modalitäten.

Die Betten müssen während der eventuellen Ruhepause der Kinder einen Abstand von mindestens zwei Metern voneinander haben.

Die Reinigung und Desinfizierung der Lokale inklusive Bäder, Gegenstände, Handgriffe, Oberflächen und jeder Art von Spielen erfolgt mit einer Lösung von Natriumhypochlorit zu 0,1%, oder in Alternative, sollten die Oberflächen dieses Produkt nicht vertragen, mit einer Lösung von Ethanol (Ethylalkohol) zu 70% oder mit einem anderen geeigneten Produkt. Die korrekte Reinigung muss regelmäßig und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen gewährleistet werden.

Dem Personal der Kindergärten und Schulen, das im Notdienst eingesetzt ist, werden die notwendigen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln in Papierform ausgehändigt. Der Erhalt wird von den Mitarbeiter\*innen bestätigt. Das Reinigungspersonal ist in geeigneter Weise einzuweisen. Bei externen Reinigungsunternehmen oder -personen sind die entsprechenden Vorgaben zu machen.

Die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten muss in Reinigungsplänen festgehalten werden.

Die Schutzmasken, welche den vorgegebenen Normen entsprechen und im Rahmen der Arbeitstätigkeit getragen werden müssen, werden dem Personal zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Desinfektionsmittel, Fiebermesser und im Kindergarten weitere zusätzliche Schutzausrüstung für die Mitarbeiter\*innen, zur Verfügung gestellt.